

Dringlichkeitsvorlage!

☒ Beschlußvorlage
 ☐ Berichtsvorlage
 ☒ öffentliche Sitzung
 ☐ nicht-öffentliche Sitzung

Beratungsfolge:

Datum:

☐ Fachausschuß	_____	_____
☐ Fachausschuß	_____	_____
☐ Kreisausschuß	_____	_____
☒ Kreistag		<u>26.09.2001</u>

Inhalt:

Überplanmäßige Ausgabe im Haushaltsjahr 2001

Wenn Kosten entstehen:

Kosten 1.200.000,00 DM	Haushaltsstelle 4556.7679, 4557.7771, 4557.7775, 4557.7776, 4557.7777, 4557.7778	Haushaltsjahr 2001	☐ Mittel stehen zur Verfügung
☐ Mittel stehen nicht zur Verfügung ☒ Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: 14.176.140 DM	Deckungsvorschlag: Gesamtdeckung Kreishaushalt		

Beschlußvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Mehrausgaben in Höhe von 1.200.000,00 DM zur Absicherung der Hilfen zur Erziehung im stationären Bereich gemäß §§ 33 und 34 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) für das Haushaltsjahr 2001.

zuständiges Amt:

<u>51</u>	<u>Frau Gilgen</u> Amtsleiterin	<u>Frau Rudick</u> Dezernentin	<u>Herr Dr. Benthin</u> Landrat
-----------	------------------------------------	-----------------------------------	------------------------------------

abgestimmt mit:

Amt	Name	Unterschrift
Dezernat I	Herr Dr. Krause	

Beratungsergebnis:

Kreistag/ Ausschuß	Datum	Stimmen		Stimm- enthaltung	Einstimmig	Lt. Beschluß- vorschlag	Abweichender Beschuß (s.beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein				
Kreisausschuß	18.09.2001						
Kreistag	26.09.2001						

Begründung der Vorlage:

Im Bereich der Hilfen zur Erziehung gemäß §§ 33 und 34 SGB VIII wird bis zum Jahresende 2001 ein Mehrbedarf an Haushaltsmitteln in Höhe von ca. 1.200.000 DM erwartet, der sich in folgenden Haushaltsstellen widerspiegelt:

4556. 7679	Vollzeitpflege an nat. Personen	186.000 DM
4557. 7771	Heimerziehung EJF SDT	390.000 DM
4557. 7775	Heimerziehung IG Frauen	281.000 DM
4557. 7776	Heimerziehung Lebenshilfe e.V.	130.000 DM
4557. 7777	Heimerziehung GfB	49.000 DM
4557. 7778	Heimerziehung Sonst. freie Träger	186.000 DM

Die Einschätzung des ausgewiesenen Mehrbedarfs erfolgte auf der Grundlage des vorliegenden Anordnungssolls per 31.08.01 und vorliegender Hilfepläne.

Die Erhöhungen resultieren aus:

- Mindereinnahmen bei der Anrechnung des Pflegegeldes in Höhe von 186,0 TDM

Im Bereich der Vollzeitpflege wurden per August 2001 Haushaltsmittel in Höhe von 1.442.718 DM verausgabt. Darin enthalten sind die laufenden und einmaligen Pflegegeldzahlungen bis einschließlich September. Durch die Erhöhung des Selbstbehaltes werden viele Eltern leistungsunfähig bzw. die zu zahlenden Beträge verringern sich. Da also die gegenzurechnenden Einnahmen nicht wie geplant erfolgen, erhöhen sich die Ausgaben auch um den fehlenden Einnahmebetrag.

- Finanziellen Auswirkungen aufgrund von gesetzlich verhandelten Kostensatzerhöhungen im laufenden Haushaltsjahr 2001 in Höhe von 150,0 TDM

Die Pflicht zur Vereinbarung von Tagesentgelten ergibt sich aus § 78 a ff SGB VIII in Verbindung mit dem Rahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII vom 01.07.1999 und der vom Jugendhilfeausschuß beschlossenen Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarung.

Danach hat der Landkreis die von den freien Trägern beantragten Tagesentgelte nach eingehender Prüfung festzusetzen. Dazu zählen auch Anpassungen aufgrund von tariflichen Änderungen, die Kostensatzerhöhungen nach sich ziehen und den Haushalt des Jugendamtes zusätzlich belasten.

Die Entwicklung war zum Zeitpunkt der Planung nicht genau einschätzbar.

- dem Anstieg von § 35 a - Hilfefällen und der Umverlegung von Hilfefällen in kostenintensivere Einrichtungen mit therapeutischer Anbindung mit 605,0 TDM

Es muß eingeschätzt werden, daß die Fälle für Eingliederungshilfe nach KJHG eine steigende Tendenz ausweisen und sehr kostenintensiv sind. Darüber hinaus müssen

immer mehr Hilfefälle in Einrichtungen mit zusätzlichen therapeutischen Angeboten im laufenden Haushaltsjahr umverlegt werden.

Entwicklung der Hilfefälle:

Hilfeart	Plan 2001	Ist Stand per 17.09.2001	Durchschnittlicher Tageskostensatz
	2	7	320 DM
Erhöhte Kostensätze durch zusätzliche therapeutische Angebote	2	5	366 DM

Zum Zeitpunkt der Planung war diese Entwicklung noch nicht vorhersehbar.

- bedarfsgerechten Kapazitätserweiterungen und erhöhter Auslastung, als vorgesehen beim Träger IG Frauen mit 281,0 TDM

Durch bedarfsgerechte Strukturveränderungen innerhalb des Trägers IG Frauen im II. Quartal 2001 wurden Betreuungsangebote umgewandelt, die eine Kapazitätserhöhung und intensivere Auslastung der Plätze zur Folge haben.

Um die Rechnungen in den o. g. Haushaltstellen bis zum Jahresende 2001 gegenüber den freien Trägern sicher zu stellen, ist eine Erhöhung der Haushaltsansätze um ca. 1.200.000 DM erforderlich. Anderenfalls entstehen dem Landkreis zusätzliche Kosten für Mahngebühren, Verzugszinsen etc., wenn der Beschluß des Kreistages über die überplanmäßigen Ausgaben als notwendige haushaltsrechtliche Voraussetzung für die Zahlung erst im Kreistag am 05.12.2001 getroffen wird.

Begründung der Dringlichkeit:

Bei den von den freien Trägern geltend gemachten Zahlungen handelt es sich um privatrechtliche Forderungen. Bei Nichtbegleichung der Rechnungen kommt der Landkreis Uckermark 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung in Verzug (vgl. § 284 Abs. 3 BGB). Die Zahlung der dann entstehenden Verzugszinsen richtet sich nach § 288 BGB. Danach betragen die Verzugszinsen für das Jahr 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Z.Zt. liegt der Basiszinssatz bei 4,26 %. Die Verzugszinsen betragen also 9,26 % des jeweiligen Rechnungsbetrages.

Bei den Verzugszinsen handelt es sich um einen objektiven Mindestschaden. Zusätzlich kann der Gläubiger weiteren Ersatz für Schäden geltend machen, die durch den Verzug entstanden sind (§ 286 BGB).

Aus den genannten Gründen ist die Dringlichkeit gegeben.